

# Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,  
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargaen,  
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch,  
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,  
Prof. Dr. Dr. Günther Kaiser, Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller,  
Prof. Dr. Achim Leschinsky, Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Joachim Merchel,  
Prof. Dr. Johannes Münder, Dr. Norbert Niehues, Dr. Günter Renner, Prof. Dr. Lutz R. Reuter,  
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tonry,  
Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter, Prof. Dr. Michael Wollenschläger

54. JAHRGANG RdJB HEFT 3/2006

## AN DIE LESER

Wie schützt man Kinder und Jugendliche effektiv vor für sie gefährlichen Inhalten im Rundfunk und in den Neuen Medien? Mit diesem Thema befasst sich das vorliegende Schwerpunktheft. Hintergrund ist die völlige Neukonzeption des Jugendschutzes in den elektronischen Medien, die im Jahr 2003 ins Werk gesetzt worden ist. Nach Ablauf von nunmehr gut drei Jahren ist es an der Zeit, eine erste Bilanz zu ziehen und zu fragen, ob sich das neue System bewährt hat und welche Herausforderungen ein effektiver Jugendmedienschutz in der Zukunft meistern muss.

Der Amoklauf eines durch gewaltverherrlichende Computerspiele animierten Schülers in Erfurt, der viele Todesopfer gefordert hat, war nicht nur Auslöser für eine breite Diskussion um Fragen von Gewalt und deren Auswirkung in den Medien. Er war auch ein wichtiger Impuls dafür, dass sich Bund und Länder auf ein neues Konzept des Jugendmedienschutzes verständigen konnten. Einigkeit wurde darüber erzielt, dass der Jugendmedienschutz für alle elektronischen Medien in die Zuständigkeit der Länder fällt. Auf dieser Grundlage wurde der Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) erarbeitet, der am 1. April 2003 in Kraft getreten ist. Außerhalb des Bereichs der elektronischen Medien gilt weiterhin das Jugendschutzgesetz des Bundes. Mit dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag wurde ein verschränktes System von freiwilliger Selbstkontrolle der Medien, staatlicher Aufsicht und verbindlichen Jugendschutzvorgaben geschaffen. Die Aufsicht wurde vereinheitlicht ebenso wie die Schutzstandards für den Online-Bereich und die Selbstverantwortung der Medienveranstalter gestärkt.

*Kurt Beck*, rheinland-pfälzischer Ministerpräsident und Vorsitzender der Rundfunkkommission der Länder, zieht eine insgesamt positive Bilanz des neuen Schutzkonzepts. Hervorzu-

heben sei insbesondere, dass in der Internetbranche mittlerweile eine gewisse Sensibilisierung für Jugendschutzfragen zu verzeichnen sei, auch wenn die Selbstkontrolle in diesem Bereich noch in den Kinderschuhen stecke. Bewährt habe sich darüber hinaus die von den Ländern gemeinsam getragene Beobachtungsstelle „jugendschutz.net“, die schon in einer Vielzahl von Fällen erreicht habe, dass Anbieter ihre Angebote aus dem Netz genommen hätten. Andererseits seien neue Entwicklungen zu besorgen, insbesondere in Hinblick auf die Verbreitung von Gewalt- und Pornografiedarstellungen über Schülerhandys, die die Öffentlichkeit in der jüngeren Zeit erschüttert haben. Die in den nächsten Jahren anstehende Gesamtevaluation des Jugendmedienschutzstaatsvertrages müsse sich u.a. diesen neuen Entwicklungen stellen. Andererseits sei deutlich, dass ein effektiver Jugendmedienschutz nicht allein durch den Staat und die Anbieter gewährleistet werden könne, eine zentrale Rolle müssten auch in Zukunft Pädagogen und Eltern spielen.

*Murad Erdemir*, Justiziar der hessischen Landesmedienanstalt, gibt einen umfassenden und instruktiven Überblick über die Funktionsweise des neuen Schutzsystems. Im Mittelpunkt seiner Ausführungen steht die neu errichtete Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) der Landesmedienanstalten, die als zentrales Aufsichtsorgan für Rundfunk und Neue Medien fungiert. Mit der KJM sei eine einheitliche Aufsichtsinstanz geschaffen worden, die insbesondere wegen ihrer pluralistischen Zusammensetzung und ihrer Eingliederung in die staatsfern operierenden Landesmedienanstalten geeignet sei, ihrer Kontrollaufgabe gerade auch im Internetbereich gerecht zu werden. Erstmals seien ernsthafte Rahmenbedingungen für den Jugendschutz im Internet geschaffen worden. Insofern könnte der neue Staatsvertrag durchaus als Meilenstein zeitgemäßen Jugendmedienschutzes bezeichnet werden.

Ein vorsichtig positives Resümee der letzten drei Jahre Jugendmedienschutzstaatsvertrag zieht auch *Marc Cole*, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Mainzer Medieninstitut: Insgesamt sei bereits jetzt festzuhalten, dass mit der regulierten Selbstregulierung ein gelungenes Modell einer Mischform gesellschaftlicher Selbststeuerung und staatlicher „Sicherung“ gefunden worden sei, das in einer zunehmend komplexen Technikumgebung Vorbildcharakter haben könne, um ein Aushöhlen des staatlichen Regulierungsanspruches zu verhindern. Für die Zukunft sei allerdings zu überlegen, inwieweit wegen des nicht disponiblen Schutzes Jugendlicher das Verhältnis von Selbstkontrolle und hoheitlicher Kontrolle noch klarer ausgestaltet werden könne.

*Alexander Scheuer*, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht und engagiert in einem Gremium der Selbstkontrolle für den privaten Fernsehsektor, betont die Notwendigkeit, die Selbstkontrolleinrichtungen weiter zu stärken. Ihnen müsse ermöglicht werden, eine eigenständige Spruchpraxis zu entwickeln, um einen effektiven Jugendmedienschutz zu gewährleisten. Dies setze allerdings voraus, dass den Selbstkontrolleinrichtungen ein wirklicher „Beurteilungsspielraum“ in Hinblick auf die von ihnen zu treffenden Aufsichtsmaßnahmen einzuräumen sei. Ein Einschreiten der hoheitlichen Aufsicht, d.h. ein Überspielen der Maßnahmen der Selbstkontrolleinrichtungen, dürfe deswegen nur in Betracht kommen, sofern deren Entscheidungen als nicht mehr vertretbar erscheinen. Nur auf diesem Wege bestehe überhaupt ein Anreiz für die Anbieter, sich einer Selbstkontrolleinrichtung anzuschließen.

Zweifel an der Praxistauglichkeit des neuen Schutzkonzepts äußert *Imme Pathe*, Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia Dienstanbieter e.V. (FSM). Zu beklagen sei insbesondere der „Inselcharakter“ des deutschen Schutzsystems, welches in Zeiten des WorldWideWeb zwangsläufig ineffektiv bleiben müsse. Hierunter leide auch die Arbeit der Selbstkontrolleinrichtungen, da der Anreiz, durch eine Mitgliedschaft in der Selbstkontrolleinrichtung Immunität gegenüber der staatlichen Aussicht zu erlangen, nur dann bedeutsam werde, wenn die öffentliche Aufsicht

sichtbar und erfolgreich Anbieter zur Verantwortung ziehe und für eine breite Einhaltung der Vorschriften Sorge trage. Derzeit komme dieser Anreiz aber noch nicht hinreichend zum Zuge.

Während die Bedeutung des Jugendmedienschutzes als Staatsaufgabe innerstaatlich unstrittig ist, hat das Völkerrecht auf den Bedarf nach einem internationalen Schutz Minderjähriger vor Gefährdungen, die von Medienangeboten ausgehen, bislang nur rudimentär reagiert, so lautet die Eingangsthese von *Jörg Ukrow*, stellvertretender Direktor der Landesmedienanstalt des Saarlandes, in seinem Beitrag zu den internationalrechtlichen Aspekten des Jugendmedienschutzes. Notwendig seien angesichts der Globalität der Massenkommunikationsmittel regulatorische Ansätze, die nicht mehr an Ländergrenzen halt machten. Ein solcher Prozess der Globalisierung sei allerdings nicht gleichbedeutend mit Unitarisierung. Dem stehe zum einen das völker- wie europarechtlich als Rechtsprinzip anerkannte Gebot der Wahrung kultureller Vielfalt, zum anderen die unterschiedlichen Verfassungstraditionen des Verhältnisses von Medienfreiheiten und Schutzaufgaben des Staates entgegen. Geboten seien deswegen Ansätze, die eine Mindestharmonisierung und Elemente der Selbstregulierung miteinander verknüpfen.

Ergänzend zu den rechtlichen Beiträgen zum Jugendmedienschutz enthält das Heft zwei weitere Aufsätze zur Thematik, die sich zum einen mit den technischen Möglichkeiten des Jugendschutzes im Internet (*Thomas Günter/Friedemann Schindler*, Leiter/Justiziar von jugendschutz.net) und zum anderen mit den Risikopotenzialen der Medienwelt und ihrer Realisierung durch Kinder und Jugendliche aus der Sicht der Medienwirkungsforschung befassen (*Helga Theunert*, Wissenschaftliche Direktorin des Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis).

Mit der Werteerziehung in öffentlichen Schulen, von deren Erfolg auch für den Jugendmedienschutz vieles abhängt, beschäftigt sich der Beitrag von *Kai Engelbrecht*. Aktueller Hintergrund ist die Einführung eines für alle verbindlichen Ethikunterrichts an den öffentlichen Schulen in Berlin ab dem Schuljahr 2006/07, der als Pflichtfach ohne Abmeldemöglichkeit neben den Religionsunterricht tritt. Vor wenigen Tagen hat das Bundesverfassungsgericht eine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde einer Schülerin und ihrer Eltern (als unzulässig) verworfen, so dass einer Einführung des neuen Fachs nichts mehr im Wege steht. Solange die Ausrichtung eines solchen Werteunterrichts den ethischen und moralischen Festlegungen der Verfassung folge, sei – so der Autor – das Neutralitätsgebot ebenso wenig verletzt wie die Religionsfreiheit von Kindern und Eltern. Vielmehr habe sich der Staat vorbehaltlos mit den Aussagen der Verfassung zu identifizieren; den Schulen sei nicht gestattet, die entsprechenden Entscheidungen der Verfassung zu relativieren und als mögliche ethische Präferenzen unter anderen darzustellen. Dort hingegen, wo sich das staatliche Recht ethischer und moralischer Präferenzen enthalte, d.h. im weiten Bereich partikularer Ethik und Moralvorstellungen, sei das Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität in Form staatlicher Nichtidentifikation zu wahren.

Der Beitrag von *Felix Rauner/Philipp Grollmann* stellt die Frage nach der Sinnhaftigkeit des im Rahmen des Kopenhagen-Prozesses erarbeiteten „Europäischen Qualifikationsrahmens für die berufliche Bildung (EQF)“, der bis Mitte 2006 eingeführt werden soll. Zwar begrüßen die Autoren eine europäische Berufsbildungspolitik, die sich darum bemüht, die Herausbildung europäischer Berufsbildungsstrukturen zu befördern, um dem Ziel der Schaffung eines europäischen Arbeitsraumes näher zu kommen. Den dabei eingeschlagenen Weg über den EQF halten sie aber eher für hinderlich zur Erreichung dieses Ziels, da er einer Komplizierung und Hierarchisierung der Strukturen im Bildungssystem Vorschub leiste sowie in seiner Ausdifferenzierung die Wirklichkeit der Beschreibung beruflicher Kompetenzen und die Ergebnisse beruflicher Kompetenzentwicklung verfehle.